

Öffentliche Bekanntmachung

Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 11.42.1 „Fortentwicklung eines Teilbereichs der Innenstadt Mannheims durch Ausschluss unerwünschter Nutzungen, 1. Änderung“

Gemäß den §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 28.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Für die gesamten Grundstücke innerhalb des geplanten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 11.42.1 „Fortentwicklung eines Teilbereichs der Innenstadt Mannheims durch Ausschluss unerwünschter Nutzungen, 1. Änderung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 11.42.1 wurde am 10.07.2018 im Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Mannheim gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 11.42.1 (siehe „Lageplan räumlicher Geltungsbereich“).

§ 2

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einverständnis mit der Gemeinde.

§ 3

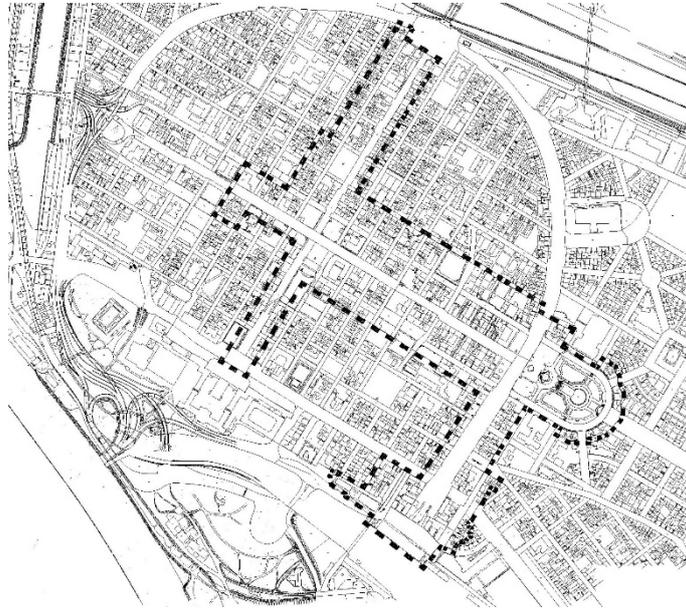
Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Mannheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BauGB über Entschädigung bei Veränderungssperre, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Mannheim geltend zu machen.

Mannheim, den 27.06.2019

Stadt Mannheim

Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz